



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (Brfg) 44/11

vom

8. Dezember 2011

in der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Tolksdorf, die Richterinnen Lohmann und Dr. Fetzer sowie die Rechtsanwälte Dr. Wüllrich und Prof. Dr. Stürer

am 8. Dezember 2011

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des 5. Senats des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs vom 5. August 2011 wird abgelehnt.

Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 3.509,07 € festgesetzt.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

- 1 Der Kläger hat beantragt, die Zwangsvollstreckung aus einem näher bezeichneten Kostenfestsetzungsbeschluss für unzulässig zu erklären. Der Anwaltsgerichtshof hat die Klage als unzulässig abgewiesen, weil der Kläger entgegen § 112c Abs. 1 BRAO, § 67 Abs. 4 VwGO nicht durch einen Prozessbe-

- 3 -

vollmächtigten vertreten war. Nunmehr beantragt der Kläger die Zulassung der Berufung sowie Prozesskostenhilfe.

- 2 Der Zulassungsantrag bleibt ohne Erfolg. Das Vorbringen des Klägers lässt einen Zulassungsgrund (§ 112e BRAO, § 124 Abs. 2 VwGO) nicht erkennen. Prozesskostenhilfe wird nicht gewährt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 112c Abs. 1 BRAO, § 166 VwGO, § 114 Satz 1 ZPO).

Tolksdorf

Lohmann

Fetzer

Wüllrich

Stüer

Vorinstanz:

AGH München, Entscheidung vom 05.08.2011 - BayAGH I - 2/11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)